jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/31 89/01/0083

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Die von den staatlichen Behörden des Heimatlandes des Asylwerbers durchgeführten Ermittlungen zur Feststellung des Aufenthaltes des flüchtigen Bruders des Asylwerbers sind keine Verfolgungshandlungen iSd FlKonv gegen die Person des Asylwerbers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010083.X01

Im RIS seit

25.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at